

Servicebedingungen der Cyklop GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden allgemeinen Servicebedingungen (ASB) gelten für Montagen, Reparaturen, Wartungen- und Kundenserviceleistungen von Cyklop. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) die diesen Bereich betreffen, werden nicht anerkannt. Sie finden nur Anwendung, wenn und soweit sie jeweils ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Gegenüber kaufm. Geschäftspartnern gelten die nachstehenden ASB auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass eine neuerliche Übersendung erforderlich wäre.

2. Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst zustande mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung (AB) von Cyklop, bei spontan erforderlichen Serviceeinsätzen ist die schriftliche AB entbehrlich. Kostenvoranschläge sind vom AG zu erstatten. Soweit die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen bei der Reparatur/Montage verwertet werden können, werden sie dem AG nur einmal in Rechnung gestellt.

(2) Wurde der zu reparierende oder zu wartende Gegenstand nicht von Cyklop geliefert, so stellt der AG Cyklop von eventuellen Ansprüchen Dritter auf der Grundlage bestehender Schutzrechte frei.

(3) Cyklop haftet nicht für den Erfolg von Reparaturen von nicht von Cyklop gelieferten bzw. hergestellten Gegenständen (Geräten, Maschinen, Anlagen).

3. Preise, Zahlung

(1) Montagen und Reparaturen werden nach Zeitberechnung (Fahrzeiten/Arbeitszeiten), Kilometerzahl, Übernachtungskosten, verbauten Ersatzteilen, etc. gemäß den beigefügten Reparatur- und Montagesätzen berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wird.

(2) Preise für verwendete Materialien und Sonderleistungen, sowie Preise für Fahrt- und Transportkosten werden gesondert ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines Kostenvorschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf diesen, wobei Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufgeführt werden.

(3) Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des AG berechnet.

(4) Cyklop ist berechtigt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Vollständige Zahlung ist zum Zeitpunkt der Abnahme und Aushändigung/Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

(5) Etwaige Beanstandungen der Rechnung durch den AG müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen, andernfalls eine Berichtigung ausgeschlossen ist.

(6) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von Cyklop bestrittenen Gegenforderungen des AG ist ausgeschlossen.

4. Kostenangaben, Kostenvorschlag

Soweit möglich wird dem AG bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis angegeben andernfalls der AG Kostengrenzen setzen kann. Kann die Arbeit zu diesen Preisen nicht durchgeführt werden oder hält Cyklop während der Leistungserbringung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des AG einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten würden.

5. Undurchführbare Reparatur

(1) Der AG ist verpflichtet die Leistungen, die Cyklop zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbracht hat, sowie weiteren erbrachten und belegten Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) zu erstatten, wenn die Reparatur aus von Cyklop nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil:

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion/dem Reparaturversuch nicht wieder aufgetreten ist
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind
- der AG den vereinbarten Termin versäumt hat
- die zu reparierende Anlage komplett zerstört ist
- der Vertrag während der Durchführung vom AG gekündigt wurde

(2) Der Reparaturgegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG gegen Erstattung der Kosten in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, die vorgenommenen Arbeiten waren nicht erforderlich.

(3) Bei undurchführbarer Reparatur haftete Cyklop nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, egal aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, haftet Cyklop, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der AG hat das Service-/Wartungs-/Reparaturpersonal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparatur-/Montageplatz erforderlichen speziellen Maßnahmen zu treffen und den Reparatur-/Montageleiter über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das eingesetzte Personal von Bedeutung sind. Er informiert Cyklop über Verstöße des eingesetzten Personals gegen diese Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er den Zuwerhandlenden im Einvernehmen mit dem Reparatur-/Montageleiter vom Grundstück verweisen, bzw. den weiteren Zutritt verweigern.

7. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

(1) Der AG ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere für die

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für Reparatur/Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Anweisungen des Reparatur-/Montageleiters Folge zu leisten. Der AN übernimmt keine Haftung für die Hilfskräfte.
- Vornahme aller Erd-, Bau, Bettungs- und Gerüstarbeiten sowie Beschaffung der erforderlichen Baustoffe
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, schweren Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und –stoffe
- Bereitstellung von Heizung, Belichtung, Betriebskraft, Wasser sowie der erforderlichen Anschlüsse
- Bereitstellung trockener verschleißbarer sicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume und sicherer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs
- Transport von Montageteilen am Montageplatz, Schutz der Montage-/Reparaturstelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen, Reinigen der Montage-/Reparaturstelle
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller Handlungen die zur Einregulierung des Gegenstandes und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich sind.

(2) Die Hilfeleistung des AG muss sicher stellen, dass die Reparatur/Montage unverzüglich nach der Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den AG durchgeführt werden kann.

(3) Kommt der AG seinen Pflichten nicht nach, so ist Cyklop nach Fristsetzung berechtigt, die dem AG obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Cyklop unberührt.

8. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

(1) Wird die Reparatur/Wartung des zu reparierenden Gegenstandes im Werk von Cyklop vorgenommen, so erfolgen An- und Abtransport sowie Verpackung des Reparaturgegenstandes, sofern von Cyklop durchgeführt, auf Kosten und Gefahr des AG. Grundsätzlich jedoch nimmt der AG Transport und Verpackung vor.

(2) Der AG ist in jedem Fall für eine ausreichende Versicherung des Gegenstandes während des Transportes verantwortlich. Während der Reparatur-/Wartungszeit im Werk von Cyklop besteht kein Versicherungsschutz. Der AG hat für die Aufrechterhaltung des ausreichenden, bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand zu sorgen.

(3) Bei Verzug des AG mit der Übernahme/dem Rücktransport kann Cyklop für die Lagerung im Werk Lagergeld in Rechnung stellen oder den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des AG in einem externen Lager unterbringen.

9. Reparatur-, Wartungs- und Montagefrist

(1) Reparatur-/Wartungsfristen sind unverbindlich und müssen auf Schätzungen beruhen. Nur in Ausnahmefällen dürfen schriftlich verbindliche Fristen vereinbart werden, die von einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter von Cyklop bestätigt werden müssen.

(2) Verbindliche Reparatur-, Wartungs- oder Montagefristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand, die Wartung oder die Montage zur Übernahme bzw. Abnahme durch den AG, bzw. im Falle einer vereinbarten Erprobung, zur Vornahme bereit ist.

(3) Verzögert sich die Reparatur, Wartung oder Montage durch Gründe, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet jedoch von Einfluss auf die rechtzeitige Fertigstellung sind, oder werden vom AG nachträglich Zusatzleistungen gefordert oder zeigen sich diese im Laufe der Arbeiten als erforderlich, so verlängert sich die Frist angemessen.

(4) Sollte Cyklop mit der Leistung in Verzug geraten, so stehen dem AG, unter Berücksichtigung der Regelungen in Punkt 13 Absatz 4, die gesetzlich vorgesehenen Rechte zu.

10. Abnahme

(1) Der AG ist zur Abnahme verpflichtet sobald ihm die Beendigung der Arbeiten angezeigt wird und eine ggf. vorgesehene erfolgreiche Erprobung erfolgt ist. Erweist sich die Arbeit als mangelhaft, so ist Cyklop zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Der AG kann die Abnahme nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigern.

(2) Verzögert sich die Abnahme aus Gründen die der AG zu vertreten hat, so gilt sie nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung für offensichtliche Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat.

11. Mängelansprüche

(1) Nach der Abnahme der Reparatur/Montage haftet Cyklop für Mängel der Reparatur/Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des AG unbeschadet der Regelung in Absatz 5 sowie in Punkt 13 in der Weise, dass die Mängel durch Cyklop zu beseitigen sind. Der AG hat Cyklop einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.

(2) Cyklop haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem dem AG zurechenenden Umstand beruht. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom AG beigestellten Teile.

(3) Der AG hat nur in dringenden Fällen von Gefahren für die Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, wobei Cyklop in diesen Fällen sofort zu unterrichten ist, oder wenn Cyklop eine gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung hat verstreichen lassen, das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Cyklop Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen. Bei durch dem AG oder Dritte ohne vorherige Zustimmung seitens Cyklop vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung für daraus entstehende Schäden.

(4) Stellt sich eine Beanstandung als berechtigt heraus, so übernimmt Cyklop von den unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand. Cyklop trägt darüber hinaus die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie die Kosten einer erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für Cyklop entsteht.

(5) Lässt Cyklop ohne gesetzliche Rechtfertigung eine vom AG gestellte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung verstreichen, oder schlagen die Mangelbeseitigungsversuche mindestens 3 Mal fehl, so steht dem AG ein Minderungsrecht zu. Lieferung und Einbau von Ersatzteilen die bei einem vorherigen Monteureinsatz fehlten stellen keinen eigenen Mangelbeseitigungsversuch dar. Nur wenn eine Reparatur trotz Minderung für den AG nachweisbar nicht mehr von Interesse ist, steht dem AG ein Recht zur Kündigung zu.

(6) Verschleißteile, die im Rahmen von Serviceeinsätzen ausgetauscht werden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

(1) Cyklop behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren, Zubehör-, Ersatz- oder Austauschteilen, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Die Parteien vereinbaren, dass der Eigentumsvorbehalt sowohl als verlängerter, als auch als nachgeschalteter wirkt.

(2) Cyklop steht wegen der Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in den Besitz von Cyklop gelangten Reparaturgegenständen des AG zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatz-, Zubehör oder Austausch-teillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(2) Ein Abtretung der Forderungen des AN gegen Cyklop ist ausgeschlossen.

13. Haftung von Cyklop und Haftungsbeschränkung

(1) Grundsätzlich ist eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, die keine Verletzung von Kardinalpflichten darstellen, ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung von Cyklop sowie die der Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Schaden. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie im Falle von Garantien.

(2) Kardinal- oder wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Positionen des AG schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu zu gewähren hat. Wesentlich sind auch solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden von Cyklop beschädigt, so hat Cyklop diese nach eigener Wahl auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich in der Höhe auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(4) Wenn durch Verschulden von Cyklop der Reparaturgegenstand durch den AG infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbes. Bedienungs- oder Wartungsanleitungen, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Punkte 11 sowie 13 Absatz 5 entsprechend.

(5) Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet Cyklop aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei Garantie und soweit er nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften würde.

(6) Weitere Ansprüche des AG sind ausgeschlossen.

(7) Die Service-Mitarbeiter von Cyklop sind nicht befugt Haftungsverzichtserklärungen o.ä. Erklärungen vor Ort abzugeben. Der AG verpflichtet sich, für den Einlass auf das Betriebsgelände erforderliche Dokumente rechtzeitig vor Auftragsbeginn zur Prüfung an Cyklop zu senden. Durch Nichteinlass mangels Abgabe solcher Erklärungen ohne vorherige Information entstehender Verzug geht zu Lasten des AG.

14. Ersatzleistung des AG

Werden bei Reparaturen außerhalb des Werks von Cyklop oder bei Wartungen, Montagen oder sonstigen Kundenserviceleistungen vor Ort ohne Verschulden von Cyklop die von Cyklop gestellten Werkzeuge oder Vorrichtungen beschädigt, zerstört oder geraten sie Verlust, so ist der AG zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Dies gilt nicht für Schäden, die auf normale Abnutzung zurück zu führen sind.

15. Verjährung

(1) Alle Ansprüche des AG – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Punkt 13 Absatz 5 gelten die gesetzlichen Fristen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist nach Wahl von Cyklop Köln, als Gerichtsstand der Sitz von Cyklop, oder das zuständige Gericht am Geschäftssitz oder Niederlassungsort des AG.

(2) Anwendbares Recht ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ASB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.